

SATZUNG

DES VEREINS

„FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE LICHTE KAMMER/ISERLOHN“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lichte Kammer / Iserlohn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein will die Verbindung zwischen Schule, Eltern, Freunden der Schule und ehemaligen Schülern pflegen sowie die Grundschule Lichte Kammer ideell und materiell unterstützen.

Insbesondere will der Verein

- * den Unterricht durch die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, die der allgemeine Schuletat nicht zulässt, fördern.
 - * außerunterrichtliche Schulveranstaltungen finanziell unterstützen.
 - * an der Durchführung außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen aktiv mitwirken.
 - * die Trägerschaft für die schulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht übernehmen.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und frei von religiösen Bindungen.
 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBL I 1953, Seite 1592).
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

5. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsorganen der Schule. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit sie die Grundschule Lichte Kammer betreffen und es sich dabei um Aufgaben der Gemeinnützigkeitsverordnung handelt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und bestätigt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - * durch Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (Schuljahr) schriftlich zu erklären ist.
 - * durch Tod. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.
 - * durch Ausschluß, wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten die Ziele und das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluß erfolgt unter Beschluß des Vorstandes. Gegen solchen Ausschluß kann Widerspruch vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - * die Mitgliederversammlung
 - * der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens

zwei Wochen vor ihrem Termin einzuberufen. Ist die Versammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - * mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.
 - * wenn dies der Vorstand beschließt
 - * wenn dies mindesten 20% der Mitglieder mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - * den Bericht des Vorstandes
 - * den Bericht des Kassenwartes
 - * die Entlastung des Vorstandes
 - * die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - * die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - * Satzungsänderungen
 - * die Auflösung des Vereins
 - * allgemeine Richtlinien für die Verteilung der vom Verein gesammelten Geldmittel
 - * Punkte der jeweiligen Tagesordnung
4. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. die Zustimmung kann in diesem Fall auch schriftlich erteilt werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand die Geschäftsleitung durch einen geschäftsführenden Vorstand vornehmen lassen.

2. Der Vorstand besteht aus:
- * dem Vorsitzenden
 - * dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - * dem Schriftführer
 - * dem Kassenwart
 - * dem stellvertretenden Kassenwart
 - * den Beiräten
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
4. Dem Beirat können bis zu fünf Beiräte angehören. Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand. Sie helfen mit bei der Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen sowie der Mitgliederversammlung.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
6. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Er kann Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang nehmen. Für den Verein zu leistende Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- 7.. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Sitzungsgemäße und notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 7 Die Kassenprüfer

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung ist das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

§ 8 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel für die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Gründungsjahr des Vereins 12,00 DM (zwölf Deutsche Mark), bei Familienmitgliedschaft 18,00 DM (achtzehn Deutsche Mark), er wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der erste Jahresbeitrag ist sofort fällig, die zukünftigen Jahresbeiträge sind zu Beginn des Monats Januar im laufenden Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.
4. Über die Verwendung der vom Verein aufgebrachten Mittel für die in § 2 (Ziele des Vereins) bezeichneten Aufgaben entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen der Grundschule Lichte Kammer zweckgebunden und gemeinnützig zur Verfügung gestellt. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende der Liquidator.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahem durch die Mitgliederversammlung in Kraft.